Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 30 (1923)

Heft: 4

Rubrik: Import : Export

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

No. 4. XXX. Jahrgang. Zürich, 1. April 1923.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ des Vereins ehemal. Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14
Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof"

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie", Zürich 4, Bäckerstrasse 10, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt:

Zur Zollinitiative. — Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Elsaß nach Deutschland. — Kanadisch-französisches Handelsübereinkommen. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten. — Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten. — Der Rückgang der Beschäftigung in der Stickerei-Industrie. — Aus der Weberei-Industrie. — Posamenterverband von Baselland und Umgebung. — Betriebsübersicht der Seidentrocknungs-Anstalten Zürich und Basel. — Deutschland. Die Lage in der Seidenindustrie. — Italien. Aus der Seidenindustrie. — Wirtschaftliche Lage Schwedens. — Vereinigte Staaten. Einige Zahlen über die Entwicklung der Seidenindustrie. — Coconspreise in China. — Die techn. Betriebsleitung in der Textilindustrie (Forts.) — Aus d. Webereipraxis (Forts.) — Wirtschaftl. Arbeitsweise am mech. Webstuhl. — New-York und seine Bedeutung für die Textilindustrie. — Das Färben d. Textilfasern (Forts.) — Modeschau während der Schweizer Mustermesse. — Die neuen Farben. — Von der Bandmode in Amerika. — Marktberichte. — Schweizer Mustermesse Basel. — Zweite internat. Seidenmustermesse in New-York. — In eigener Sache. — Heinrich Federer. — Die Kartelle in der schweizer. Textil-Veredlungs-Industrie. — Vereinsnachrichten.

Zur Zollinitiative.

Wiederum wird das Volk an die Urne gerufen, um über eine Frage von großer wirtschaftlicher Tragweite seine Stimme abzugeben. Es handelt sich um die Stellungnahme zu der von der sozialistischen Partei in Verbindung mit Verbraucherkreisen ausgegangenen Initiative, durch welche die bisherigen Vollmachten des Bundesrates und der Bundesversammlung auf dem Gebiete des Zolltarifs eine wesentliche Einschränkung erfahren sollen, während umgekehrt das Volk in erhöhtem Maße als bisher in die Lage versetzt würde, seine Meinung über die Zollpolitik des Landes abzugeben. Es erübrigt sich, an dieser Stelle auf Einzelheiten einzugehen, da in der politischen Presse, in Volksversammlungen und durch Broschüren und Aufrufe, die Vor- und Nachteile der Initiative für jedermann in helles Licht gerückt werden.

Soweit die selbständig erwerbenden Kreise aus Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie in Frage kommen, nehmen diese einmütig gegen die Initiative Stellung, da sie in der weitgehenden Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Bundesrates und der Bundesversammlung inbezug auf Zoll- und Handelsvertrags-Angelegenheiten und in der Aufhebung des geltenden Zolltarifs eine große Gefahr erblicken.

Die schweizerische Exportindustrie hat sich gleichfalls gegen die Initiative ausgesprochen, wobei für sie allerdings zum Teil andere Beweggründe maßgebend sind, als insbesondere für das Gewerbe und die Landwirtschaft. Es muß ihr auch daran liegen ausdrücklich festzustellen, daß, wenn sie die Zollinitiative in der vorliegenden Form ablehnt, dieser Standpunkt keineswegs eine Gutheißung aller zollpolitischen Maßnahmen des Bundesrates und der Bundesversammlung bedeuten soll, die in den letzten Jahren ergriffen worden sind. Im Gegenteil, die Exportindustrie kann in der Schweiz nur leben und vielen Tausenden von Angestellten und Arbeitern Beschäftigung geben, wenn die Lebenskosten niedrig sind und sie weiß, daß viele Ansätze des vom Bundesrat aufgestellten und in Kraft gesetzten Zolltarifs, wie auch die zahlreichen Einfuhrverbote und Einschränkungen, Grenzsperren für Vieh usf. eine Verteuerung der Lebenshaltung bewirken, die Produktionsbedingungen ungünstig beeinflussen und das Ausland direkt oder indirekt veranlassen, dem Absatz schweizerischer Erzeugnisse Hindernisse in den Weg zu legen. Ein Abwägen der Vor- und Nachteile der Initiative führt jedoch auch die Exportindustrie zum Schlusse, daß eine Verwerfung der Initiative unter allen Umständen der Annahme vorzuziehen ist. Der Bund hat in der Tat Mittel notwendig, die ihm zum guten Teil nur die Zölle verschaffen können; versagt diese Quelle, so ist damit zu rechnen, daß zu neuen Steuern gegriffen würde, die Industrie und Handel erfahrungsgemäß wiederum in erster Linie zu tragen hätten. Die Exportindustrie darf sich endlich auch nicht der Gefahr aussetzen, die Grundlagen ihres Geschäftes, d. h. die Handelsabkommen mit dem Auslande den Zufälligkeiten einer Volksabstimmung auszusetzen. Um Handelsverträge abschließen und den Warenaustausch mit dem Auslande in einer den schweizerischen Interessen entsprechenden Weise regeln zu können, bedarf es einer festen Hand, die, wenn nötig, auch über die erforderlichen Druckmittel verfügt. Die Initiative würde an deren Stelle die Ungewißheit und die Schwäche bringen.

Import - Export

Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Elsaß nach Deutschland. Gemäß den Bestimmungen des Versailler-Vertrages können die in Elsaß-Lothringen erzeugten Waren während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Friedensschluß, innerhalb eines Kontingentes zollfrei nach Deutschland eingeführt werden. Dieses Kontingent wird durch die französische Regierung jedes Jahr festgesetzt und sollte ungefähr dem vor dem Kriege bestehenden Absatz entsprechen.

Für den Zeitraum vom 11. Januar 1923 bis 10. Januar 1924 stellt sich das Kontingent folgendermaßen:

		1923	1922
Ganz- und halbseidene Gewebe	kg	300,000	350,000
Rohgewebe, im Elsaß gefärbt und ausgerüstet, auch bedruckt	kg	16,500	—
Halbseidene Gewebe	kg	136,000	160,000
Ganz- und halbseidene Bänder	kg	153,000	180,000
Näh- und Stickseide	kg	4,000	4,000

Gegenüber den Kontingenten der früheren Jahre ist eine Ermäßigung erfolgt; dennoch dürften die zugebilligten Mengen die Produktionsmöglichkeit der elsässischen Seidenweberei erheblich übersteigen, was den Beschwerden der deutschen Seidenfabrikanten, wonach über das elsässische Kontingent französische Seidenwaren den Weg nach Deutschland finden, eine gewisse Berechtigung verleiht. Die schon von Anfang an gehandhabte und von Deutschland beanstandete Praxis, Rohgewebe französischen oder asiatischen Ursprungs, die im Elsaß ausgerüstet werden, dem elsässischen Kontingent einzuverleiben, hat nunmehr durch die Schaffung eines besonderen Kontingentes für solche Ware die behördliche Genehmigung erfahren.

Kanadisch-französisches Handelsübereinkommen. Zwischen Frankreich und Kanada ist am 15. Dezember 1922 ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, durch den Kanada den französischen Erzeugnissen die Meistbegünstigung gewährt (unter Ausschluß der nach wie vor bestehenden Vorzugszölle für Waren aus England und den Kolonien) und überdies Zoll-Ermäßigungen einräumt, die in der Hauptsache 10% auf dem sogen. Zwischentarif betragen. Es hat dabei die Meinung, daß, soweit die Zölle nicht durch den Vertrag ausdrücklich festgelegt (konsolidiert) sind, jeweilen nur die Aufrechterhaltung eines Unterschiedes von 10 Prozent gegenüber den Ansätzen des Zwischentarifs gewährleistet wird, d. h., es bleibt der kanadischen Regierung das Recht gewahrt, den Zwischentarif zu erhöhen, in welchem Falle jedoch Frankreich den Anspruch auf den Unterschied von 10 Prozent behält.

Wir lassen die wichtigsten Artikel aus der Seidenindustrie folgen, für welche der Vertrag eine Ermäßigung des Zolles ge-

bracht hat. Dem neuen Ansatz ist der für die schweizerischen Erzeugnisse einstweilen noch geltende Zoll des Zwischentarifs beigefügt:

T.-No.	Neuer Vertragszoll	Zwischentarif
	in Prozenten v. Wert	
aus		
581 Samt und Plüsch in Breite von nicht mehr als 24 Zoll	20	27½
Seidenwaren (silk fabrics), in Breite von nicht mehr als 26 Zoll	20	27
582 Ganz- und halbseidene Bänder	25	32½
583 Seidene Konfektion usf. (Manufactures of silk), die Seide dem Werte nach vorherrschend	30	35
Die Zölle für die oben genannten Artikel sind konsolidiert.		
579 Näh- und Stickseide	22½	32½
580 Schwarzer Trauer-Krepp	17½	27½
aus		
581 Samt und Plüsch in Breite von mehr als 24 Zoll	17½	27½
aus		
581 Seidene Gewebe (silk fabrics) in Breite von mehr als 26 Zoll	17½	27

Die Frankreich zugestandenen Zollermäßigungen werden, infolge des Meistbegünstigungsvertrages mit Kanada, in vollem Umfange auch den schweizerischen Erzeugnissen zugute kommen; sie treten erst in Kraft nach erfolgter Ratifikation des Vertrages durch die Parlamente beider Staaten.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Februar 1923:

		1923	1922	Jan.-Febr. 1923
Mailand	kg	551,518	481,081	1,041,232
Lyon	kg	411,685	417,101	845,203
Zürich	kg	88,851	88,351	167,988
Basel	kg	28,724	40 284	47,929
St. Etienne	kg	44,162	40 134	83,061
Turin	kg	31,549	30,275	65,325
Como	kg	22,146	24,604	49,764

Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

		Februar	Jan.-Febr.
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	Fr.	21,600	49,700
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	„	114,500	301,100
Halbseidene Gewebe, stückgefärbt	„	20,100	30,500
Halbseidene Gewebe, stranggefärbt	„	25,800	46,300
Seidenbeuteltuch	„	51,700	95,100
Rohseide	„	1,819,700	2,515,200

Schweiz.

Der Rückgang der Beschäftigung in der Stickereiindustrie. Nach den neuesten Erhebungen sollen zurzeit in der schweizerischen Stickereiindustrie 30,000 Personen weniger beschäftigt sein, als vor dem Kriege.

Aus der Wirkerei-Industrie. Einem Berichte von Hrn. Dr. C. Staehelin, Sekretär des Schweiz. Wirkerei-Vereins, entnehmen wir, daß diesem Verein am 1. Januar 1923 total 64 Firmen angehörten, welche 776 Angestellte und 5951 Arbeiter, sowie etwa 4000 Heimarbeiter beschäftigen.

Posamenterverband von Baselland und Umgebung. Anläßlich des ungefähr vor einem Jahre erfolgten Zusammenbruchs der Genossenschaft der Seidenbandweber von Baselland und Umgebung, die bekanntlich neben der Vertretung der Interessen der Posamenter eine eigene Seidenbandweberei betreiben wollten, ist mehrfach die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Idee der Selbstproduktion begraben werde und an Stelle der Genossenschaft lediglich ein Verband treten werde zur sachgemäßen Wahrung der Interessen der Posamenter. In diesem Sinne ist nun auch vorgegangen worden. Die Liquidation der ehemaligen Genossenschaft der Seidenbandweber von Baselland und Umgebung ist zwar noch nicht ganz beendigt. Wohl konnten die Aktiven infolge Vermeidung des Konkurses verhältnismäßig günstig verwertet werden. Eine große Zahl der Genossenschafter hat jedoch der Liquidationskommission die Durchführung erschwert, indem sie sich weigerte, die sie treffende Rate von Fr. 200.— zu bezahlen. Dies führte zu Klagen vor Friedensrichter und Bezirksgericht. Die Liquidationskommission hofft aber, im Laufe der nächsten Monate ans Ende zu gelangen.

Inzwischen hat sich der neue Posamenterverband von Baselland und Umgebung konstituiert und seine Statuten aufgestellt. Die ehemaligen Statuten bezeichneten sub § 1 u. a. als Zweck der Vereinigung: Selbstbetrieb der Seidenbandfabrikation und schrieben sub § 5 inbezug auf die Haftbarkeit vor:

„Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Reicht dieses nicht aus, so haften die einzelnen dem Verbande angehörenden Posamentergenossenschaften, Posamentervereine und Elektragenossenschaften subsidiär im Verhältnis der Mitgliederzahl, die sie beim Verbandsvorstande angemeldet haben.

In gleich verhältnismäßiger Weise haften die übrigen (weder einer Genossenschaft noch einem Vereine angehörenden) Einzelmitglieder in ihrer Gesamtheit.

Im übrigen haften die sämtlichen Genossenschafter (Mitglieder der einzelnen Genossenschaften und Vereine und Einzelmitglieder) für die Verbindlichkeiten des Verbandes persönlich und solidarisch nach Maßgabe des Schweiz. Obligationenrechts.)"

Diese beiden Bestimmungen sind nun auf Grund der gemachten Erfahrungen eliminiert worden. § 1 der neuen Statuten bestimmt hinsichtlich des Zwecks was folgt:

„1. Wahrung und Förderung der Berufsinteressen der Landposamenter. 2. Förderung der beruflichen Ausbildung junger Posamenter durch Fachschulen. 3. Verbindung mit ähnlichen Verbänden anderer Landesteile."

Inbezug auf die Haftbarkeit schreibt § 5 lediglich vor: „Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig und allein das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen."

Die Statuten besagen, daß die Vereinigung als Verband ins Handelsregister eingetragen sein muß. Dieserhalb sei hier kurz beigefügt, daß das Obligationenrecht den Begriff „Verband" nicht kennt; da bis jetzt unseres Wissens eine Handelsregistereintragung noch nicht erfolgte, bleibt abzuwarten, unter welcher Rechtsform sich der Posamenterverband ins Handelsregister eintragen lassen will.

Mit Ausnahme der in den alten Statuten speziell dem Selbstbetrieb reservierten Paragraphen bestehen bei den übrigen Bestimmungen der neuen Statuten gegenüber denen der alten keine wesentlichen Unterschiede. Besonders möge erwähnt werden, daß auch der neue Verband gemäß § 21 der Statuten beabsichtigt, zur Wahrung der Berufsinteressen, zur weitern Ausbildung der Mitglieder unter sich ein für die Posamenter obligatorisches Fachblatt herauszugeben.

Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom Monat Februar 1923

Konditioniert und netto gewogen	Februar 1923	Februar 1922	Januar-Febr. 1923	Januar-Febr. 1922
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	**16,815**	23,918	**29,226**	46,138
Trame	**10,650**	11,402	**16,249**	22,120
Grège	**1,259**	4,658	**2,353**	11,347
Divers	—	306	**101**	369
	28,724	**40,284**	**47,929**	**79,974**

Untersuchung in	Titre	Nachmessung	Zwirn	Elastizität und Stärke	Abkochung
	Proben	Proben	Proben	Proben	No.
Organzin	6,784	—	760	2,240	3
Trame	6,144	—	175	—	21
Grège	444	—	—	320	—
Schappe	12	8	—	—	2
Divers	479	10	60	280	—
	13,863	**18**	**995**	**2,840**	**26**

BASEL, den 28. Februar 1923. Der Direktor: **J. Oertli.**